

Erläuterungen zur Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) im Jahr 2023 an den österreichischen Universitäten

Bundesanstalt Statistik Österreich
(STATISTIK AUSTRIA)

Allgemeines und Definitionen

Erhebungszweck

Zweck der Erhebung ist primär die Erfassung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E). Außerdem werden Angaben über die Verwaltungstätigkeit (V), die Lehr- und Ausbildungstätigkeit (L&A) und die sonstigen Tätigkeiten (ST) der Erhebungseinheit und deren Beschäftigten erhoben. Alle Angaben werden streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke in einer Weise verwendet, dass Rückschlüsse auf Einzelpersonen und/oder Einzelangaben ausgeschlossen sind.

Erhebungsphase und Berichtszeitraum

Die F&E-Erhebung findet im Jahr 2024 statt (Erhebungsphase). Die zu erhebenden Daten beziehen sich auf das Kalenderjahr 2023 (Berichtszeitraum).

FORSCHUNG UND EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG (F&E)

In Übereinstimmung mit den internationalen Standards und Richtlinien des Frascati-Handbuchs der OECD, die die methodische Basis der forschungsstatistischen Erhebungen von Statistik Austria bilden, wird F&E folgendermaßen definiert:

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

F&E zielt immer mittels originärer Konzepte und Hypothesen auf die Erweiterung des Wissenstandes ab. Hinsichtlich der endgültigen Resultate herrscht weitgehend Ungewissheit (z. B. über die Zeit und die Ressourcen, die notwendig sind ein Endergebnis zu erzielen), Forschungsaktivitäten sind jedoch stets geplant und budgetiert (selbst wenn die F&E-Aktivitäten von einer Einzelperson durchgeführt werden) und zielen darauf ab, frei übertragbare oder am Markt handelbare Ergebnisse zu schaffen.

Eine Tätigkeit oder ein Ergebnis muss

- neuartig
- schöpferisch
- ungewiss hinsichtlich des Endergebnisses
- systematisch
- übertragbar und/oder reproduzierbar

sein, um als Forschungstätigkeit angesehen werden zu können. Anhand der aufgezählten **fünf Kriterien** kann überprüft werden, ob es sich bei einem Projekt um ein Forschungsprojekt handelt.

Die fünf Kriterien zur Identifikation von F&E

1. Auf neue Erkenntnisse abzielend („neuartig“)
Forschungsprojekte müssen auf völlig neue Erkenntnisse abzielen.
2. Auf originären, nicht offensichtlichen, Konzepten und Hypothesen basierend („schöpferisch“)
Menschlicher Input in Form von Kreativität ist eine Grundvoraussetzung für Forschungstätigkeiten. Das Mitwirken von mindestens einem:einer Mitarbeiter:in des wissenschaftlichen Personals ist somit eine zwingende Voraussetzung für ein Forschungsprojekt. Routinetätigkeiten gelten nicht als F&E.
3. Unsicher hinsichtlich der Ergebnisse („ungewiss“)
F&E-Tätigkeiten sind mit Ungewissheit verknüpft. Die Ungewissheit kann dabei die Kosten betreffen, die entstehen, bis das geplante Ziel erreicht wird, ebenso die dazu benötigte Zeit, oder auch bis zu welchem Grad die Ziele des Projektes erreicht werden können beziehungsweise ob diese überhaupt erreichbar sind.
4. Geplant und budgetiert („systematisch“)
Ein F&E-Projekt benötigt ein konkretes Ziel. Es muss außerdem ein eigenes Budget und zumindest eine:n eigene:n Mitarbeiter:in aus dem wissenschaftlichen Personal aufweisen können. F&E ist eine formale Tätigkeit, die systematisch durchgeführt wird. Systematisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Tätigkeiten einem geplanten Ablauf folgend durchgeführt werden, wobei sowohl die durchgeführten Prozesse als auch die Ergebnisse dokumentiert werden.
5. Zu reproduzierbaren Ergebnissen führend („übertragbar und/oder reproduzierbar“)
Ein Forschungsprojekt soll den aktuellen Stand des Wissens erweitern. Um das zu erreichen, müssen die Ergebnisse des Projektes so aufbereitet werden, dass anderen Zugang zu diesem Wissen möglich ist. Im Falle von Auftragsforschung ist mit der Übermittlung der Ergebnisse an die Auftraggeber dieses Kriterium ausreichend erfüllt, auch wenn die Ergebnisse wegen Geheimhaltungsbestimmungen nicht weiter publiziert werden. Das Kriterium ist ebenfalls erfüllt, wenn die Ergebnisse anderen Forscher:innen derselben Einheit zugänglich gemacht werden. Es sind auch F&E-Aktivitäten mit negativen Ergebnissen eingeschlossen, wenn die ursprüngliche Hypothese nicht bestätigt oder ein Produkt nicht wie ursprünglich geplant entwickelt werden konnte.

Nicht F&E zuordenbare Tätigkeiten sind:

- Sammeln
- Codieren
- Aufzeichnen
- Klassifizieren
- Übersetzen
- Analysieren
- Evaluieren

Die aufgezählten Tätigkeiten können **nur dann als F&E** gewertet werden, wenn sie **im Rahmen eines F&E-Projektes** durchgeführt werden. Zur Abklärung, ob Tätigkeiten F&E zuordenbar sind oder nicht, ist es hilfreich, die Zielsetzung der Tätigkeit und den Rahmen, in dem sie durchgeführt wird, zu bestimmen.

Beispiele zur Abgrenzung von F&E:

- Die routinemäßige Durchführung von Autopsien ist nicht der F&E, sondern den sonstigen Tätigkeiten zuzuordnen. Autopsien zur Klärung von Nebenwirkungen einer neu entwickelten Krebstherapie sind jedoch sehr wohl F&E. Eine Sektion im Zuge der Ausbildung von Studierenden ist der Lehre und Ausbildung zuzuordnen.
- Die Bestimmung von Laborwerten im Rahmen von Vorsorgeuntersuchungen ist keine F&E. Die Durchführung spezieller Blutuntersuchungen an Patient:innen, die ein

- neuartiges Medikament einnehmen (z. B. im Rahmen der 3. Phase einer klinischen Prüfung), ist jedoch F&E.
- Die routinemäßige tägliche Aufzeichnung von Temperatur und Luftdruck ist keine F&E, es sei denn, die Aufzeichnungen erfolgen im Rahmen eines Forschungsprojektes. Die Entwicklung einer neuartigen Methode zur Messung der Temperatur wäre ebenfalls F&E, genauso wie die Entwicklung eines neuen Modells zur Wettervorhersage.

Spezialfall: Forschung für und über die Künste

Forschung für die Künste: Die Entwicklung von Produkten und Prozessen für die Künste stellt, unter der Voraussetzung, dass die 5 F&E-Kriterien erfüllt werden, eine F&E-Tätigkeit dar (z. B. experimentelle Entwicklung zur Herstellung von neuen Musikinstrumenten).

Forschung über die Künste: Tätigkeiten auf dem Gebiet der Künste, die die 5 F&E-Kriterien erfüllen, sind ebenfalls F&E-Tätigkeiten (z. B. Musikwissenschaft, Kunstgeschichte, Theaterwissenschaften).

Künstlerische Darbietungen erfüllen die 5 F&E-Kriterien jedoch nicht und sind demnach keine F&E. Auch die „Erschließung der Künste“ fällt nicht unter die F&E-Definition gemäß den Frascati-Handbuch-Richtlinien.

Interne und externe F&E

Grundsätzlich wird zwischen interner und externer F&E unterschieden, wobei **nur die intern durchgeführte F&E zu melden** ist. Interne F&E umfasst alle von und an der Erhebungseinheit selbst durchgeführten Forschungsaktivitäten und -projekte. Unter externer F&E werden alle Forschungsaktivitäten und -projekte verstanden, die außerhalb der Erhebungseinheit durchgeführt werden, also kein integraler Bestandteil der eigenen Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit sind. Ausgaben für die Finanzierung von extern durchgeführter F&E sind nicht zu melden.

Tätigkeitskategorien

Die Tätigkeiten der an der Erhebungseinheit Beschäftigten werden zu folgenden **Tätigkeitskategorien** zusammengefasst:

VERWALTUNG (V) (Universitätsverwaltung, Management, Administration)		
LEHRE und AUSBILDUNG (L&A)	FORSCHUNG und EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG (F&E)	SONSTIGE (wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche) TÄTIGKEITEN (ST) an Kliniken: inkl. DIENST AN KRANKEN

Verwaltungstätigkeiten sollen aus den anderen drei Tätigkeitskategorien herausgelöst und als eigene Tätigkeitskategorie erfasst werden. Weitere Informationen zu den Tätigkeitskategorien und den darin zusammengefassten Tätigkeiten sind in den Abschnitten „Tätigkeitskategorien“ (siehe Tabelle V) und „Aufteilung der Gesamtarbeitszeit“ (siehe Tabelle VII, Personalblätter) zu finden.

Hinweise zum Erhebungsformular

Tabelle I (Erhebungseinheit)

Die Angaben in Formulartabelle I sind zur Veröffentlichung im Österreichischen Forschungsstättenkatalog vorgesehen. Wenn Sie der Veröffentlichung zustimmen, wählen Sie bitte in der Box am Ende von Formulartabelle I „Ja“ aus. Sie haben auch die Möglichkeit der Veröffentlichung zu widersprechen, indem Sie „Nein“ auswählen.

Bereits eingespielt finden Sie die Bezeichnung Ihrer Erhebungseinheit. Bitte überprüfen Sie diese und tragen Sie, falls erforderlich, in dem dafür vorgesehenen Feld („Neuer Name“) die korrekte aktuelle Bezeichnung ein.

Bereits eingespielt finden Sie auch die Adressdaten Ihrer Erhebungseinheit. Bitte geben Sie die Adresse/n an, die im Forschungsstättenkatalog als Kontaktadresse/n aufscheinen soll/en. Im Forschungsstättenkatalog können zwei Adressen angezeigt werden.

Tabelle II (Leitung der Erhebungseinheit)

Die Angaben in Formulartabelle II sind ebenfalls zur Veröffentlichung im Österreichischen Forschungsstättenkatalog vorgesehen. Bitte geben Sie den/die aktuelle/n Leiter:in der Erhebungseinheit an.

Tabelle III (Arbeitsgebiete)

Auch die Angaben in Formulartabelle III sind zur Veröffentlichung im Österreichischen Forschungsstättenkatalog vorgesehen. Zu berücksichtigen sind die **hauptsächlichen Arbeitsgebiete der Erhebungseinheit** in den Jahren **2022, 2023** und **2024**.

Sie finden hier bereits jene Arbeitsgebiete vor, die Ihre Erhebungseinheit im Rahmen der letzten F&E-Erhebung an Statistik Austria gemeldet hat oder die von Ihrer Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt wurden. Bitte aktualisieren Sie diese Angaben. Nicht mehr zutreffende Arbeitsgebiete sind zu löschen.

Falls die in der Systematik vorgegebenen Schlagworte die hauptsächlichen Arbeitsgebiete der Erhebungseinheit nicht ausreichend beschreiben, besteht die Möglichkeit ergänzende Schlagworte vorzuschlagen.

Tabelle IV (Forschungstätigkeit)

Formulartabelle IV soll die **Gesamtheit der Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit** beschreiben. Bitte geben Sie mittels Aufzählung von einzelnen Projekten, Gruppen von Projekten, Forschungsschwerpunkten, Arbeitsgruppen oder Abteilungen einen Überblick über die Zielsetzung der Forschungstätigkeit Ihrer Erhebungseinheit im Berichtsjahr 2023.

Gewichtung

Jedes Forschungsprojekt / jeder Forschungsschwerpunkt ist im Rahmen der gesamten Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit zu gewichten. Für die Gewichtung ist der auf das einzelne Forschungsprojekt / auf den einzelnen Forschungsschwerpunkt entfallende

Anteil an den Sachausgaben der Erhebungseinheit für F&E und/oder an der Gesamtarbeitszeit oder dem Gesamtpersonaleinsatz für F&E heranzuziehen. Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen. Die Summe der Gewichte aller Forschungsprojekte und Forschungsschwerpunkte muss 100 % ergeben.

Forschungsprojekte, -schwerpunkte

Als Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte sind jene Forschungsarbeiten zu verstehen, an denen **mehrere Angehörige der Erhebungseinheit mitarbeiten** und bei denen auf die sachliche Ausstattung der Erhebungseinheit zurückgegriffen wird, sowie Forschungsprojekte bzw. -schwerpunkte **einzelner Personen** im wissenschaftlichen Betrieb an der Erhebungseinheit, die im Rahmen der Erhebungseinheit durchgeführt werden und bei denen ebenfalls auf die sachliche und/oder personelle Ausstattung der Erhebungseinheit zurückgegriffen wird.

Da Ziel der Erhebung die Erfassung der Gesamtheit der in der Erhebungseinheit durchgeführten bzw. lokalisierten F&E-Tätigkeiten ist, ungeachtet der Herkunft der Mittel für ihre Finanzierung, sind hier sowohl die aus dem Globalbudget als auch die seitens Dritter (§26 und §27 Universitätsgesetz 2002) finanzierten Forschungstätigkeiten einzubeziehen.

Forschungsarten

Die Zuordnung zu den Forschungsarten ist in Form einer schätzungsweisen prozentuellen Aufteilung ($GF + AF + EE = 100\%$) anzugeben.

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen.

Für den **naturwissenschaftlich-technischen Bereich**, welcher auch Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften, Agrarwissenschaften sowie Veterinärmedizin umfasst, können die drei Forschungsarten in inhaltlicher Übereinstimmung mit den Frascati-Handbuch-Richtlinien wie folgt definiert werden:

- Unter **Grundlagenforschung (GF)** versteht man originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, ohne Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **angewandter Forschung (AF)** versteht man gleichfalls originäre Untersuchungen mit dem Ziel, den Stand des Wissens zu vermehren, jedoch mit Ausrichtung auf ein spezifisches praktisches Ziel.
- Unter **experimenteller Entwicklung (EE)** werden systematische Tätigkeiten verstanden, die unter Verwendung von durch F&E geschaffenem Wissen und durch praktische Erfahrung zusätzliches Wissen schaffen, das auf die Erzeugung neuer Produkte oder Prozesse oder auf die Verbesserung bestehender Produkte und Prozesse abzielt.¹

Die Reihenfolge in der die Forschungsarten genannt wurden, stellt eine Aufzählung und keine Hierarchie dar, bedeutet also nicht, dass Grundlagenforschung nur zu angewandter Forschung und diese nur zu experimenteller Entwicklung führen kann. In F&E-Systemen gibt es zahlreiche Wege des Wissens- und Informationsflusses, sodass experimentelle

¹ Bei dieser Definition wird der Konvention des „System of National Accounts“ (SNA) entsprochen, in der ein „Produkt“ einem Gut oder einer Dienstleistung entspricht. Unter „Prozess“ wird sowohl die Umwandlung von Inputs in Outputs und deren Auslieferung und Bereitstellung verstanden als auch Organisationsstrukturen und Verfahren.

Entwicklung sowohl die Grundlagenforschung anregen kann als auch Grundlagenforschung direkt zu neuen Produkten oder Prozessen führen kann.

Im **sozial- und geisteswissenschaftlichen Bereich** können Grundlagenforschung (GF), angewandte Forschung (AF) und experimentelle Entwicklung (EE) wie folgt definiert werden:

- **Grundlagenforschung (GF)** kann als Forschung definiert werden, welche mit dem Ziel unternommen wird, präzises und exaktes Wissen über menschliche und soziale Phänomene zu erarbeiten, um ein angemessenes Bild von der Wirklichkeit zu gewinnen und so ein besseres Verständnis der Wirklichkeit zu ermöglichen.
- **Angewandte Forschung (AF)** kann als Forschung definiert werden, welche mit dem praktischen Ziel unternommen wird, zur Lösung von mehr oder weniger spezifischen menschlichen und sozialen Problemen beizutragen und Entscheidungen vorzubereiten.
- **Experimentelle Entwicklung (EE)** bezieht sich hier auch auf die Entwicklung neuer Produkte oder Prozesse (z. B. in der Archäologie die Rekonstruktion antiker Werkzeuge oder Musikinstrumente).

Tabelle V (Ausgaben der Erhebungseinheit finanziert aus dem Globalbudget)

Die bereits vorausgefüllten Ausgabensummen wurden von Ihrer Universitätsverwaltung nach Vorgaben von Statistik Austria errechnet. Berücksichtigt wurden die tatsächlichen Ausgaben im Berichtsjahr 2023.

Gemäß den Frascati-Handbuch-Richtlinien sind Abschreibungen, Finanzierungskosten für Fremdkapital (insb. Zinsen, Tilgungen), Ausgaben für Finanzanlagen und Ausgaben für externe F&E **nicht in den Ausgabensummen enthalten**. Erzielte Erlöse (Einnahmen) senken die Ausgaben im Berichtsjahr nicht.

Kostenstelle(n)

Zu Ihrer Information sind jene Kostenstellen angeführt, auf deren Ebene die Ausgabensummen errechnet wurden.

Laufende Sachausgaben

Unter die laufenden Sachausgaben fallen Ausgaben für:

- Verbrauchsgüter, Hilfsstoffe, Büromaterial, etc. (z. B.: Farben, Lacke, Chemikalien, Papier)
- Mieten, Pacht und Reinigung
- Wasser, Energie und andere Betriebsstoffe
- Versicherungen, Steuern und öffentliche Abgaben
- Literatur
- Druck und Vervielfältigung
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Dienstleistungen
- Dienstreisen
- Externes Personal

Nicht anzugeben sind Abschreibungen, Zinsen und andere Finanzierungskosten.

Investitionsausgaben

Bei den Investitionsausgaben handelt es sich um Ausgaben für Maschinen und maschinelle Anlagen (insb. Hardware), Geräte, Einrichtungserfordernisse sowie Unterrichts- und Forschungserfordernisse mit einem Einzelanschaffungswert von über 1 000 Euro (brutto) sowie um Sachen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit aufzufassen sind (z. B. Bibliothek, Erstausrüstung). Diese dürfen nicht in ihre Teile zerlegt und den laufenden Sachausgaben zugerechnet werden. Die Investitionsausgaben sind als Bruttobeträge (ohne Abzug von Abschreibungen) zu melden.

Nicht anzugeben sind **Bauausgaben**. Diese sind ausgenommen, da sie nicht auf Ebene der einzelnen Erhebungseinheiten verrechnet werden, sondern für die gesamte Universität zentral bekanntgegeben werden.

Tätigkeitskategorien

Bitte teilen Sie auf Basis der Ihnen zur Verfügung stehenden Informationen die für Ihre Erhebungseinheit ermittelten laufenden Sachausgaben und Investitionsausgaben des Berichtsjahres 2023 prozentuell auf die einzelnen Tätigkeitskategorien auf. Es wird zumindest um eine schätzungsweise Aufteilung ersucht.
Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen.

Lehre und Ausbildung (L&A)

Im Jahr 2023 getätigte Ausgaben für Aktivitäten, welche den Unterricht und die Ausbildung der Studierenden an den Universitäten zum Gegenstand hatten oder damit in Zusammenhang standen.

Beispiele: Ausgaben für

- Chemikalien für Laborübungen
- Anschauungsmaterialien für Lehrveranstaltungen
- Literatur zur Vorbereitung von Lehrveranstaltungen
- Prüfungsunterlagen und deren Herstellung

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Im Jahr 2023 getätigte Ausgaben im direkten Zusammenhang mit den Forschungsaktivitäten der Erhebungseinheit.

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

Beispiele: Ausgaben für

- Literatur für ein konkretes Forschungsprojekt
- Ausrüstung für Forschungsprojekte
- Verbrauchsmaterial für Forschungsprojekte

Sofern Ausgaben im Dienste der Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit im Allgemeinen oder eines konkreten Forschungsprojektes im Besonderen getätigt werden,

ist der hierfür anfallende finanzielle Aufwand der Kategorie „F&E“ zuzuordnen (Ausnahme: Ausgaben für Verwaltung von F&E – fallen in die Kategorie „V“).

Verwaltung (Management, Administration, Universitätsverwaltung) (V)

Im Jahr 2023 getätigte Ausgaben für administrative und organisatorische Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Erhebungseinheit bzw. des Universitätsbetriebes sowie Ausgaben für administrative Tätigkeiten, die im Dienste der „Lehre und Ausbildung“, der „Forschung und experimentellen Entwicklung“ und der „sonstigen Tätigkeiten“ der Erhebungseinheit durchgeführt wurden.

Beispiele: Ausgaben für

- IT-Ausstattung des Sekretariats
- Büromaterialien
- Verwaltungsaufwendungen für die anderen 3 Tätigkeitskategorien

Sonstige Tätigkeiten (ST)

Im Jahr 2023 getätigte Ausgaben im Zusammenhang mit allen sonstigen wissenschaftlichen Tätigkeiten mit Routinecharakter, die nicht in der Absicht geschahen, in Neuland vorzustoßen; indirekt dienten sie möglicherweise der Lehr- und Forschungstätigkeit, wurden jedoch nicht direkt für ein konkretes Lehrvorhaben oder Forschungsprojekt unternommen.

Beispiele: Ausgaben für

- Literatur für die allgemeine Institutsausstattung (Hinweis: Ausgaben für Literatur für konkrete Forschungsprojekte bitte zur Kategorie F&E, Ausgaben für Literatur im Zusammenhang mit Lehrtätigkeiten bitte zur Kategorie L&A)
- Erstellung von privaten und amtlichen Gutachten
- Prüf- und Kontrolltätigkeit im Auftrag Dritter
- Redaktion oder (Mit-)Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen
- allgemeine Datensammlung

Außerdem: Ausgaben für alle sonstigen Tätigkeiten, welche weder der „Lehre und Ausbildung“ noch der „F&E“ noch der „Verwaltung“ zurechenbar sind.

Tabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets)

Wenn Sie in Formulartabelle VI die von Ihrer Universitätsverwaltung bereits zur Verfügung gestellten Daten betreffend die Projektfinanzierung gemäß §26 und §27 UG 2002 vorfinden, überprüfen Sie diese bitte und ergänzen Sie diese gegebenenfalls. Die eingespielten Daten dienen dabei als Anhaltspunkte. Bitte beachten Sie, dass **nur die Ausgaben für interne F&E anzugeben sind, die in das Kalenderjahr 2023 fallen**, unabhängig davon ob ein Projekt begonnen, weitergeführt oder fertig gestellt wurde. Aus F&E-Ergebnissen erzielte Erlöse senken die F&E-Ausgaben im Berichtsjahr nicht.

Nicht anzugeben sind die **externen F&E-Ausgaben**, also Ausgaben für F&E, die außerhalb der Erhebungseinheit (von Dritten) durchgeführt wird, wie z. B. außer Haus vergebene Forschungsaufträge oder zugekaufte Forschungsleistungen.

Personalausgaben (PA)

Im Fall von Personalausgaben (PA) in Formulartabelle VI („Drittmittel“) sind auch in Formulartabelle VII (Personal) für die betreffenden Personen entsprechende Angaben („Personalblätter“) erforderlich.

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen. Die prozentuellen Anteile für Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben müssen zusammen 100 % ergeben.

Laufende Sachausgaben (LS)

Unter die laufenden Sachausgaben fallen Ausgaben für:

- Verbrauchsgüter, Hilfsstoffe, Büromaterial, etc. (z. B.: Farben, Lacke, Chemikalien, Papier)
- Mieten, Pacht und Reinigung
- Wasser, Energie und andere Betriebsstoffe
- Versicherungen, Steuern und öffentliche Abgaben
- Literatur
- Druck und Vervielfältigung
- Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- Dienstleistungen
- Dienstreisen
- Externes Personal

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen. Die prozentuellen Anteile für Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben müssen zusammen 100 % ergeben.

Nicht anzugeben sind **Abschreibungen, Zinsen und andere Finanzierungskosten**.

Investitionsausgaben (I)

Bei den Investitionsausgaben handelt es sich um Ausgaben für Maschinen und maschinelle Anlagen (insb. Hardware), Geräte, Einrichtungserfordernisse sowie Forschungserfordernisse mit einem Einzelanschaffungswert von über 1 000 Euro sowie um Sachen, die in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Einheit aufzufassen sind (z. B. Bibliothek, Erstausrüstung). Diese dürfen nicht in ihre Teile zerlegt und den laufenden Sachausgaben zugerechnet werden. Die Investitionsausgaben sind als Bruttobeträge (ohne Abzug von Abschreibungen) zu melden.

Ausfüllhinweis: Die Angaben müssen ganzzahlig in Prozent erfolgen. Die prozentuellen Anteile für Personalausgaben, laufende Sachausgaben und Investitionsausgaben müssen zusammen 100 % ergeben.

Nicht anzugeben sind **Bauausgaben**. Diese sind ausgenommen, da sie nicht auf Ebene der einzelnen Erhebungseinheiten verrechnet werden, sondern für die gesamte Universität zentral bekanntgegeben werden.

Mittelherkunft

Bei F&E-Projekten mit mehreren finanzierenden Stellen ist nicht nur die überwiegende Finanzierungsquelle anzugeben, sondern alle an der Projektfinanzierung beteiligten Stellen mit deren jeweiligen Finanzierungsanteilen.

Ausfüllhinweis: Je F&E-Projekt können höchstens vier verschiedene finanzierende Stellen eingetragen werden.

INLAND

- **FWF – Österreichischer Wissenschaftsfonds**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch den Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF
- **FFG – Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch das **Basisprogramm** der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH
 - Aber: Bei F&E-Ausgaben finanziert durch Programme, die **lediglich** durch die FFG **abgewickelt** werden (Programmeigentümerin / Geldgeberin nicht die FFG), ist der **jeweils finanzierende Sektor zu wählen**.
Beispiel: Bei durch die Förderprogramme „Produktion der Zukunft“ oder „Mobilität der Zukunft“ finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber Bund zu wählen.
- **ÖAW – Österreichische Akademie der Wissenschaften**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch die ÖAW
 - F&E-Ausgaben finanziert durch mit der ÖAW assoziierte Institutionen / Forschungsgesellschaften:
 - IMBA – Institut für Molekulare Biotechnologie GmbH
 - GMI – Gregor-Mendel-Institut für Molekulare Pflanzenbiologie GmbH
 - CeMM – Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH
- **Jubiläumsfonds der OeNB**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch den Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB)
- **Sonstige öffentl.-rechtl. Einrichtungen (Körperschaften, Stiftungen, Fonds)**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch sonstige öffentlich-rechtliche Stiftungen, durch sonstige öffentlich-rechtliche Fonds oder durch sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften wie Sozialversicherungsträger, Kammern
 - Aber: Bei durch den Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber der **Jubiläumsfonds der OeNB** zu wählen.
 - Aber: Bei durch Stiftungen und Fonds **außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereichs** finanzierten F&E-Ausgaben ist der **jeweils finanzierende Sektor** zu wählen.
Beispiel: Bei durch private ausländische Stiftungen finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber sonstiges Ausland (ohne Unternehmen) zu wählen.
- **Bund**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch österreichische Bundesministerien
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Institutionen, die hauptsächlich vom Bund kontrolliert und finanziert werden
 - Häufig werden die Förderungen und Förderprogramme des Bundes **über externe Einrichtungen abgewickelt**, beispielsweise über die FFG oder die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws). Als Geldgeber ist auch in diesen Fällen **Bund** auszuwählen.
 - Bei durch die Christian Doppler Forschungsgesellschaft finanzierten F&E-Ausgaben sind als finanzierende Stellen **Bund** und **inländische Unternehmen** zu wählen (mit dem jeweiligen Anteil an den F&E-Ausgaben). Wurden F&E-

- Ausgaben auch von im Ausland ansässigen Unternehmen finanziert, sind für diesen Finanzierungsanteil **ausländische Unternehmen** als finanzierende Stelle zu wählen.
- Aber: Bei durch ausländische Ministerien finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber sonstiges Ausland (ohne Unternehmen) zu wählen.
 - **Hochschulsektor – Eigene Mittel**
 - Insbesondere Drittmittel, die aus Einnahmen für Gutachten, Klinische Prüfungen, Nicht-Klinische Prüfungen sowie Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter im Berichtsjahr 2023 zur Verfügung standen und von der Erhebungseinheit zur Finanzierung von Forschungsausgaben eingesetzt wurden.
 - Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und sonstige Einnahmen, **ohne dafür eingeforderte (Forschungs-)Leistungen**, die von der Erhebungseinheit im Berichtsjahr 2023 zur Finanzierung von Forschungsausgaben eingesetzt wurden.
 - Bei der Finanzierung von Forschungsausgaben über Einnahmen aus Lehrgängen und aus Studiengebühren ist als finanzierende Stelle ebenfalls Hochschulsektor – Eigene Mittel anzuführen.
 - F&E-Ausgaben finanziert durch im Inland ansässige Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen
 - **Länder ohne Wien**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch österreichische Bundesländer (ohne Wien)
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Krankenanstaltenbetriebsgesellschaften (ohne Wiener Gesundheitsverbund (vormals KAV))
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Fonds / Stiftungen der Länder (ohne Wien)
Beispiel: Medizinischer Forschungsfonds (MFF) Tirol
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Institutionen, die hauptsächlich von den Ländern (ohne Wien) kontrolliert und finanziert werden
Beispiele: Business Upper Austria – OÖ Wirtschaftsagentur GmbH, Standortagentur Tirol GmbH
 - Aber: Bei durch das Land / durch die Gemeinde Wien finanzierten F&E-Ausgaben ist als finanzierende Stelle **Wien** zu wählen.
 - Aber: Bei durch das Land Südtirol finanzierten F&E-Ausgaben ist als Geldgeber **sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)** zu wählen.
 - **Wien**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch das Land / die Gemeinde Wien
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Stiftungen / Fonds des Landes / der Gemeinde Wien
Beispiele: Hochschuljubiläumsfonds der Stadt Wien zur Förderung der Wissenschaft, Wiener Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiefonds (WWTF)
 - F&E-Ausgaben finanziert durch den Wiener Gesundheitsverbund (vormals KAV)
 - **Gemeinden ohne Wien**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Städte (ohne Wien), Gemeinden, Gemeindeverbände
 - **Privater gemeinnütziger Sektor (Vereine, Privatpersonen)**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch private Institutionen ohne Erwerbscharakter, die nicht hauptsächlich von anderen Sektoren (Staat, Unternehmen) finanziert werden
Beispiele: Gewerkschaften, Verbraucherverbände, Privatpersonen, private Haushalte, private Stiftungen, private Fonds, Österreichisches Rotes Kreuz, Klöster
 - **inländische Unternehmen**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch **inländische** Unternehmen
 - Bei durch die Christian Doppler Forschungsgesellschaft finanzierten F&E-Ausgaben sind als finanzierende Stellen **Bund** und **inländische Unternehmen** zu

wählen (mit dem jeweiligen Anteil an den F&E-Ausgaben). Wurden F&E-Ausgaben auch von im Ausland ansässigen Unternehmen finanziert, sind für diesen Finanzierungsanteil **ausländische Unternehmen** als finanzierende Stelle zu wählen.

- Aber: Bei F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen sind **ausländische Unternehmen** als finanzierende Stelle zu wählen.

AUSLAND

- **Internationale Organisationen**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch internationale Organisationen
Beispiele: UNO, UNESCO, OECD, NATO, European Space Agency (ESA), Internationaler Währungsfonds (IWF), Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- **EU**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch EU-Förderprogramme (z. B. Horizon Europe)
 - F&E-Ausgaben finanziert durch Institutionen der EU
 - Aber: Bei F&E-Ausgaben finanziert durch einen bestimmten EU-Mitgliedsstaat ist als Geldgeber **sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)** zu wählen.
- **sonstiges Ausland (ohne Unternehmen)**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch ausländische Staaten (inkl. EU-Mitgliedsstaaten)
 - F&E-Ausgaben finanziert durch ausländische Stiftungen, ausländische Fonds, ausländische private Geldgeber:innen, ausländische Hochschulen, etc.
 - Aber: Bei F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen sind **ausländische Unternehmen** als finanzierende Stelle zu wählen.
- **ausländische Unternehmen**
 - F&E-Ausgaben finanziert durch im Ausland ansässige Unternehmen
 - Bei durch die Christian Doppler Forschungsgesellschaft finanzierten F&E-Ausgaben sind als finanzierende Stellen **Bund und inländische Unternehmen** zu wählen (mit dem jeweiligen Anteil an den F&E-Ausgaben). Wurden F&E-Ausgaben auch von im Ausland ansässigen Unternehmen finanziert, sind für diesen Finanzierungsanteil **ausländische Unternehmen** als finanzierende Stelle zu wählen.

Bei Fragen zu den Geldgeberkategorien wenden Sie sich bitte an Statistik Austria:
+43 1 711 28-7506; dieter.baumann@statistik.gv.at

Tabelle VII (Personal)

Zu erfassendes Personal

Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2023 an der Erhebungseinheit tätig waren, mit einem eigenen Personalblatt zu erfassen.

Dabei sind neben dem internen Personal auch Mitarbeiter:innen des externen Personals einzubeziehen. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Internes und externes Personal“.

Nicht im Fragebogen zu erfassen sind folgende Personengruppen:

- Honorarprofessor:innen gem. § 26 UOG 1993

- Universitätslektor:innen (Lehrbeauftragte gem. § 30 UOG 1993)
- Privatdozent:innen gem. § 102 UG 2002 – z. B. Universitätsdozent:innen gem. § 27 UOG 1993 oder gem. § 28 KUOG, die als solche in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund oder Angestelltenverhältnis zur Universität stehen
- Lektor:innen nach § 29 Kollektivvertrag
- studentische Mitarbeiter:innen, **deren Tätigkeiten denen von Tutor:innen entsprechen**
- Gastprofessor:innen, **sofern sie nicht in F&E tätig waren**
- Emeritierte Universitätsprofessor:innen, **sofern sie nicht in F&E tätig waren**
- Professor:innen im Ruhestand, **sofern sie nicht in F&E tätig waren**
- Personen mit freien Dienstverträgen oder Werkverträgen, **die nicht vollständig in den wissenschaftlichen Betrieb der Einheit integriert waren**

Anmerkung zu „Drittmittel“-Angestellten:

Wenn Forschungspersonal über „Drittmittel“ finanziert wird, füllen Sie bitte in Formulartabelle VII für die betreffenden Personen, basierend auf Ihren Angaben (PA) in Formulartabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets), die entsprechenden Personalblätter aus. Für eine Person können auch mehrere Personalblätter angelegt werden, z. B. im Fall von unterschiedlichen finanzierenden Stellen oder bei Vorliegen eines zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisses zur Universität.

Internes und externes Personal

Internes Personal

In der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätige Personen, die entweder ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufweisen oder als Beamt:innen der Universität (dem Amt der Universität) zur dauernden Dienstleistung überlassen wurden (mit aktivem Dienstverhältnis zum Bund), werden dem internen Personal zugeordnet.

Beispiele für internes Personal:

- (ordentliche) Universitätsprofessor:innen
- Universitätsdozent:innen
- Projektmitarbeiter:innen nach Kollektivvertrag
- Senior Scientists
- Assoziierte Professor:innen

Ausgaben für Mitarbeiter:innen des internen Personals sind zu den Personalausgaben zu rechnen. Drittmittelfinanzierte F&E-Ausgaben für Mitarbeiter:innen des internen Personals sind dementsprechend in Formulartabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets) bei den Personalausgaben (PA) anzugeben.

Externes Personal

In der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätige Personen, die **weder** ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufweisen **noch** als Beamt:innen der Universität (dem Amt der Universität) zur dauernden Dienstleistung überlassen wurden (mit aktivem Dienstverhältnis zum Bund), werden dem externen Personal zugeordnet.

Beispiele für externes Personal:

- Emeriti bzw. Professor:innen im Ruhestand mit F&E Tätigkeit
- überlassenes Personal (mit Ausnahme der zur dauernden Dienstleistung zugewiesenen Beamt:innen), das im wissenschaftlichen Betrieb der Einheit tätig ist
- Doktorand:innen ohne Arbeitsverhältnis zur Universität, die im wissenschaftlichen Betrieb der Erhebungseinheit tätig sind
- Personen mit Werkverträgen, die in den wissenschaftlichen Betrieb der Erhebungseinheit integriert sind

Ausgaben für Mitarbeiter:innen des externen Personals sind zu den laufenden Sachausgaben zu rechnen. Drittmittelfinanzierte F&E-Ausgaben für Mitarbeiter:innen des externen Personals sind dementsprechend in Formulartabelle VI (Forschungsausgaben außerhalb des Globalbudgets) bei den laufenden Sachausgaben (LS) anzugeben.

Personalkategorien

Bei der für die Erhebung durchzuführenden Einteilung in die drei Personalkategorien A, B und C handelt es sich grundsätzlich um eine (auf Grund internationaler Empfehlungen definierte) **funktionelle Aufgliederung**, das heißt die Beschäftigten werden **auf Grund ihrer Funktion**, nicht nur auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung oder ihrer Qualifikation zugeordnet.

Wissenschaftliches Personal (Personalkategorie A)

In diese Kategorie sind alle Angehörigen der folgenden Gruppen einzubeziehen, sofern sie im Jahr 2023 an der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb tätig waren (z. B. in weiterbestehenden Dienstverhältnissen zum Bund, in Angestelltenverhältnissen zur Universität (Globalbudget und Drittmittel), in jeglichem Ausbildungsverhältnis):

- Professor:innen
- Universitätsdozent:innen
- Assistent:innen
- studentische Mitarbeiter:innen, deren Tätigkeiten denen von Studienassistent:innen bzw. Demonstrator:innen entsprechen
- sonstiges wissenschaftliches Personal

Wie schon im Abschnitt „zu erfassendes Personal“ beschrieben, kann bei einigen Personengruppen von einer Erfassung im Fragebogen abgesehen werden.

Höherqualifiziertes nichtwissenschaftliches Personal (Personalkategorie B)

Diese Kategorie schließt all jene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität (**Angestelltenverhältnis** zur Universität finanziert aus Globalbudget oder aus Drittmitteln), in einem der Universität zugeordneten **Dienstverhältnis zum Bund** oder in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen im wissenschaftlichen Betrieb ein, die im Jahr 2023 an der Erhebungseinheit beschäftigt waren, und auf Grund ihrer Ausbildung (Matura, Fachausbildung) und/oder ihrer praktischen Erfahrung (langjährige Routine) unter der Leitung oder Aufsicht eines:einer Angehörigen der Erhebungseinheit im wissenschaftlichen Betrieb eine höherqualifizierte Tätigkeit ausführen, wie Maturant:innen, höherqualifizierte Laborant:innen, Techniker:innen, welche in direktem oder indirektem

Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Tätigkeit (Lehr-, Forschungs-, Gutachtertätigkeit etc.) der Erhebungseinheit steht.
Die abgelegte Reifeprüfung kann ein Hinweis für die Zugehörigkeit zu dieser Personalkategorie B sein, soll jedoch nicht alleiniger Grund für die Zuordnung sein. Entscheidend ist die von der Person ausgeübte Funktion im Sinne der Erhebung.

Sonstiges nichtwissenschaftliches Personal (Personalkategorie C)

Diese Kategorie schließt alle sonstigen in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität (**Angestelltenverhältnis zur Universität** finanziert aus Globalbudget oder aus Drittmitteln), in einem der Universität zugeordneten **Dienstverhältnis zum Bund** oder in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen im wissenschaftlichen Betrieb ein, welche im Jahr 2023 an der Erhebungseinheit beschäftigt waren, also vor allem Büropersonal, Schreibkräfte, gelernte und ungelernete Arbeitnehmer:innen, Lehrlinge sowie sonstiges Hilfspersonal in Labor und Verwaltung.

Personalblätter (Personal – Detail)

Für das zu erfassende Personal wird in Abhängigkeit von der Personalkategorie eine unterschiedliche Anzahl an Merkmalen erhoben. Für die Personalkategorie A sind alle Merkmale zu erfassen. Für die Personalkategorien B und C wird auf die Erfassung bestimmter Merkmale verzichtet.

Sozialversicherungsnummer (SVNr)

Die Erfassung des Merkmals der Sozialversicherungsnummer entspricht der geltenden F&E-Statistik-Verordnung (Anlage II), die im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts (RIS) abrufbar ist.

Geschlecht

Erhoben wird das **biologische Geschlecht** mit den drei möglichen Merkmalsausprägungen:

- männlich
- weiblich
- anderes/divers

Höchstes Ausbildungsniveau – Personalkategorie A

Die Bezeichnungen der auswählbaren Ausbildungsniveaus für das wissenschaftliche Personal sind an das österreichische Bildungssystem angepasst. Ausländische Abschlüsse sind inländischen Abschlüssen gleichzustellen und einer gleichwertigen Ausbildungsstufe zuzuordnen. Dabei ist die **höchste erfolgreich abgeschlossene Ausbildung** ausschlaggebend, nicht unbedingt der zuletzt erworbene Bildungsabschluss. Die Einteilung der Bildungsabschlüsse folgt den Bildungsstufen der internationalen Bildungsklassifikation ISCED (International Standard Classification of Education).

Promotion oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 8)

Es muss ein Studienabschluss auf der dritten Stufe (Doktorats-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen.

- **PhD-, Doktoratsstudium (außer Doktorat der medizinischen Wissenschaft)**
abgeschlossenes PhD- oder Doktoratsstudium, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium)
Hinweis: Für das Doktorat der medizinischen Wissenschaft ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe unterhalb).
- **Doktorat der medizinischen Wissenschaft als PhD-, Doktoratsstudium (Dr.scient.med.)**
Doktorat der medizinischen Wissenschaft, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium), insbesondere die akademischen Grade: Dr.^{:in} scient.med., Dr.^{:in} med.univ. et scient.med., Dr.^{:in} med.dent et scient.med.

Master oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 7)

Es muss ein Studienabschluss auf der zweiten Stufe (Master-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen.

- **Postgradualer universitärer Lehrgang**
abgeschlossener Universitäts- oder Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Studium)
Hinweis: Wenn bereits ein PhD- oder Doktoratsstudium auf ISCED-Stufe 8 abgeschlossen wurde, ist der postgraduale universitäre Lehrgang auf ISCED-Stufe 7 nicht relevant, weil das PhD- oder Doktoratsstudium den höheren Abschluss darstellt.
- **Medizinstudium als Diplomstudium (Dr.med.univ., Dr.med.dent.)**
abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin, insbesondere die akademischen Grade: Dr.^{:in} med.univ, Dr.^{:in} med.dent., Dr.^{:in} med.univ. et med.dent.
- **Master-, Diplomstudium (außer Medizinstudium)**
abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule
Hinweis: Für das Diplomstudium der Human-/Zahnmedizin ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe oberhalb).

Bachelor oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 6)

Es muss ein Studienabschluss auf der ersten Stufe (Bachelor-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen. Ebenso werden spezielle Studienprogramme – sogenannte Kurzstudien – erfasst, die mit dem Titel „Akademisch geprüfte:r ...“, der keinen akademischen Grad darstellt, abschließen.

- **Bachelorstudium**
abgeschlossenes Bachelor- oder Bakkalaureatsstudium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule
- **Kurzstudium**
abgeschlossenes Kurzstudium (kurzer Studiengang, Studiendauer maximal sechs Semester, in Österreich bis längstens 2003 eingerichtet) an einer Universität oder Kunsthochschule mit jeweiliger Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte:r ...“
Beispiele: Datentechnik, Lied und Oratorium, Musikdramatische Darstellung, Musiktherapie, etc.
Hinweis: Für universitäre Lehrgänge, die mit dem Titel „Akademische:r ...“ abschließen, ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe weiter unten).

Kurzes tertiäres Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 5)

Es muss ein Bildungsabschluss der 13. Schulstufe vorliegen – in der berufsorientierten Ausbildung sind hier insbesondere die berufsbildenden höheren Schulen (BHS) zu nennen – oder der Abschluss einer postsekundären Ausbildung, jedoch kein Studienabschluss.

- **Akademie – Postsekundäre Bildungseinrichtung, nicht universitär**
abgeschlossene Ausbildung an einer nicht universitären Akademie oder nicht universitären postsekundären Bildungseinrichtung
Beispiele:
 - Medizinisch-technische Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit jeweiliger Berufsbezeichnung „Diplomierte:r ...“ (bis 2018)
 - Pädagogische Akademie (bis 2007)
 - Akademie für Sozialarbeit (bis 2006)
 - Hebammenakademie (bis 2013)
- **Meister:innenprüfung**
einschließlich abgeschlossener Ausbildung an einer Meister-, Werkmeister-, Bauhandwerkerschule
- **BHS – Berufsbildende höhere Schule (jede Ausbildungsrichtung), inkl. Kolleg**
abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer BHS
abgeschlossenes Kolleg (Reife- und Diplomprüfung) an einer BHS
abgeschlossener Aufbaulehrgang (Reife- und Diplomprüfung) im Anschluss an eine abgeschlossene BMS oder ähnliche Ausbildung
Beispiele:
 - HTL – Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt (einschließlich HTL für Berufstätige)
Beispiele für Fachrichtungen: Bau – Holz, Chemie, Elektrotechnik – Elektronik, Maschinenbau, Biomedizin- und Gesundheitstechnik, Medien, Wirtschaftsingenieurwesen, Mode, Tourismus, Kunstgewerbe, Kunst und Gestaltung, etc.
 - HAK – Handelsakademie (einschließlich HAK für Berufstätige)
 - HLW – Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
Beispiele für Fachrichtungen: Kultur- und Kongressmanagement, Kommunikations- und Mediendesign, Umwelt und Wirtschaft, Produktmanagement und Präsentation, etc.
 - Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege
 - HLFS – Höhere Lehranstalt für land- und forstwirtschaftliche Schulen
Beispiele: Landwirtschaft, Gartenbau, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft, etc.
 - BAfEP, BAKIP, BASOP – Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Kindergartenpädagogik) oder für Sozialpädagogik

Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (ISCED-Stufe 4)

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, der nicht in den tertiären Bereich fällt, mit dem aber beruflich ein postsekundäres Ausbildungsniveau erreicht wird.

- **Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege**
einschließlich Sonderausbildungen im gehobenen Dienst für GKP
Beispiele: Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege, Sonderausbildung in der Intensivpflege, Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene, etc.
- **Universitärer Lehrgang, nicht postgradual, für Maturant:innen**
abgeschlossener Universitäts- oder Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters **nach abgelegter Reifeprüfung** an einer AHS, ohne akademischen Grad gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses, mit dem Titel „Akademische:r ...“

Hinweis: Für BHS-Absolvent:innen auf ISCED-Stufe 5 ist der universitäre Lehrgang für Maturant:innen auf ISCED-Stufe 4 nicht relevant, weil die abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer BHS den höheren Abschluss darstellt.

- **Berufsreifeprüfung, Lehre mit Reifeprüfung**

Sekundarbereich II (ISCED-Stufe 3)

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, mit dem das Ausbildungsniveau der Sekundarstufe II erreicht wird. In der berufsorientierten Ausbildung sind hier insbesondere die berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) zu nennen, in der Allgemeinbildung die allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS).

- **AHS – Allgemeinbildende höhere Schule**
abgelegte Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)
Beispiele für Schulformen der AHS: Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium (ORG), Aufbau(real)gymnasium, AHS für sprachliche Minderheiten, AHS mit musischen oder sportlichen Schwerpunkten, etc.
- **Sonstige Ausbildung mit Reifeprüfung**
abgelegte Reifeprüfung an einer Internationalen Schule oder Schule mit Statut
Hinweis: Wenn eine Reife- und Diplomprüfung auf ISCED-Stufe 5 an einer BHS abgelegt wurde, ist die sonstige Ausbildung mit Reifeprüfung auf ISCED-Stufe 3 nicht relevant, weil die an einer BHS abgelegte Reife- und Diplomprüfung den höheren Abschluss darstellt.
- **Medizinische Fachassistenz, Pflegefachassistenz, inkl. MTF**
abgeschlossene Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe
einschließlich diplomierter medizinisch-technischer Fachkräfte mit abgeschlossener Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (Dipl. MTF)
- **Sonstige Ausbildung ohne Reifeprüfung**
Für jene Personen in der Personalkategorie A (wissenschaftliches Personal), die keinen der oben genannten Bildungsabschlüsse aufweisen, ist „Sonstige Ausbildung ohne Reifeprüfung“ zu wählen.

Bei Fragen zu den Bildungsabschlüssen oder Ausbildungskategorien wenden Sie sich bitte an Statistik Austria: +43 1 711 28-7153; andrea.knop@statistik.gv.at

Höchstes Ausbildungsniveau – Personalkategorie B

Die Bezeichnungen der auswählbaren Ausbildungsniveaus für das höherqualifizierte nichtwissenschaftliche Personal sind an das österreichische Bildungssystem angepasst. Ausländische Abschlüsse sind inländischen Abschlüssen gleichzustellen und einer gleichwertigen Ausbildungsstufe zuzuordnen. Dabei ist der **höchste erfolgreich abgeschlossene Bildungsabschluss**, nicht unbedingt der zuletzt erworbene, ausschlaggebend. Die Einteilung der Bildungsabschlüsse folgt den Bildungsstufen der internationalen Bildungsklassifikation ISCED (International Standard Classification of Education).

Promotion oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 8)

Es muss ein Studienabschluss auf der dritten Stufe (Doktorats-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen.

- **PhD-, Doktoratsstudium (außer Doktorat der medizinischen Wissenschaft)**
abgeschlossenes PhD- oder Doktoratsstudium, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium)
Hinweis: Für das Doktorat der medizinischen Wissenschaft ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe unterhalb).
- **Doktorat der medizinischen Wissenschaft als PhD-, Doktoratsstudium (Dr.scient.med.)**
Doktorat der medizinischen Wissenschaft, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium), insbesondere die akademischen Grade: Dr.^{:in} scient.med., Dr.^{:in} med.univ. et scient.med., Dr.^{:in} med.dent et scient.med.

Master oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 7)

Es muss ein Studienabschluss auf der zweiten Stufe (Master-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen.

- **Postgradualer universitärer Lehrgang**
abgeschlossener Universitäts- oder Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters, postgradual (im Anschluss an ein abgeschlossenes Studium)
Hinweis: Wenn bereits ein PhD- oder Doktoratsstudium auf ISCED-Stufe 8 abgeschlossen wurde, ist der postgraduale universitäre Lehrgang auf ISCED-Stufe 7 nicht relevant, weil das PhD- oder Doktoratsstudium den höheren Abschluss darstellt.
- **Medizinstudium als Diplomstudium (Dr.med.univ., Dr.med.dent.)**
abgeschlossenes Diplomstudium der Humanmedizin oder der Zahnmedizin, insbesondere die akademischen Grade: Dr.^{:in} med.univ., Dr.^{:in} med.dent., Dr.^{:in} med.univ. et med.dent.
- **Master-, Diplomstudium (außer Medizinstudium)**
abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule
Hinweis: Für das Diplomstudium der Human-/Zahnmedizin ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe oberhalb).

Bachelor oder gleichwertiges Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 6)

Es muss ein Studienabschluss auf der ersten Stufe (Bachelor-Niveau) gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses vorliegen. Ebenso werden spezielle Studienprogramme – sogenannte Kurzstudien – erfasst, die mit dem Titel „Akademisch geprüfte:r ...“, der keinen akademischen Grad darstellt, abschließen.

- **Bachelorstudium**
abgeschlossenes Bachelor- oder Bakkalaureatsstudium an einer Universität, Hochschule oder Fachhochschule
- **Kurzstudium**
abgeschlossenes Kurzstudium (kurzer Studiengang, Studiendauer maximal sechs Semester, in Österreich bis längstens 2003 eingerichtet) an einer Universität oder Kunsthochschule mit jeweiliger Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte:r ...“
Beispiele: Datentechnik, Lied und Oratorium, Musikdramatische Darstellung, Musiktherapie, etc.
Hinweis: Für universitäre Lehrgänge, die mit dem Titel „Akademische:r ...“ abschließen, ist eine eigene Auswahlmöglichkeit vorgesehen (siehe weiter unten).

Kurzes tertiäres Bildungsprogramm (ISCED-Stufe 5)

Es muss ein Bildungsabschluss der 13. Schulstufe vorliegen – in der berufsorientierten Ausbildung sind hier insbesondere die berufsbildenden höheren Schulen (BHS) zu nennen – oder der Abschluss einer postsekundären Ausbildung, jedoch kein Studienabschluss.

- **Akademie – Postsekundäre Bildungseinrichtung, nicht universitär**
abgeschlossene Ausbildung an einer nicht universitären Akademie oder nicht universitären postsekundären Bildungseinrichtung
Beispiele:
 - Medizinisch-technische Akademie für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit jeweiliger Berufsbezeichnung „Diplomierte:r ...“ (bis 2018)
 - Pädagogische Akademie (bis 2007)
 - Akademie für Sozialarbeit (bis 2006)
 - Hebammenakademie (bis 2013)
- **Meister:innenprüfung**
einschließlich abgeschlossener Ausbildung an einer Meister-, Werkmeister-, Bauhandwerkerschule
- **BHS – Berufsbildende höhere Schule (jede Ausbildungsrichtung), inkl. Kolleg**
abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer BHS
abgeschlossenes Kolleg (Reife- und Diplomprüfung) an einer BHS
abgeschlossener Aufbaulehrgang (Reife- und Diplomprüfung) im Anschluss an eine abgeschlossene BMS oder ähnliche Ausbildung
Beispiele:
 - HTL – Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt (einschließlich HTL für Berufstätige)
Beispiele für Fachrichtungen: Bau – Holz, Chemie, Elektrotechnik – Elektronik, Maschinenbau, Biomedizin- und Gesundheitstechnik, Medien, Wirtschaftsingenieurwesen, Mode, Tourismus, Kunstgewerbe, Kunst und Gestaltung, etc.
 - HAK – Handelsakademie (einschließlich HAK für Berufstätige)
 - HLW – Höhere Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
Beispiele für Fachrichtungen: Kultur- und Kongressmanagement, Kommunikations- und Mediendesign, Umwelt und Wirtschaft, Produktmanagement und Präsentation, etc.
 - Höhere Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege
 - HLFS – Höhere Lehranstalt für land- und forstwirtschaftliche Schulen
Beispiele: Landwirtschaft, Gartenbau, Umwelt- und Ressourcenmanagement, Wein- und Obstbau, Forstwirtschaft, etc.
 - BAfEP, BAKIP, BASOP – Bildungsanstalt für Elementarpädagogik (Kindergartenpädagogik) oder für Sozialpädagogik

Postsekundärer, nicht tertiärer Bereich (ISCED-Stufe 4)

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, der nicht in den tertiären Bereich fällt, mit dem aber beruflich ein postsekundäres Ausbildungsniveau erreicht wird.

- **Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege**
einschließlich Sonderausbildungen im gehobenen Dienst für GKP
Beispiele: Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, Schule für Kinder- und Jugendlichenpflege, Sonderausbildung in der Intensivpflege, Sonderausbildung in der Krankenhaushygiene, etc.
- **Universitärer Lehrgang, nicht postgradual, für Maturant:innen**
abgeschlossener Universitäts- oder Hochschullehrgang oder Lehrgang universitären Charakters **nach abgelegter Reifeprüfung** an einer AHS, ohne akademischen Grad gemäß der Studienstruktur des Bologna-Prozesses, mit dem Titel „Akademische:r ...“

Hinweis: Für BHS-Absolvent:innen auf ISCED-Stufe 5 ist der universitäre Lehrgang für Maturant:innen auf ISCED-Stufe 4 nicht relevant, weil die abgelegte Reife- und Diplomprüfung an einer BHS den höheren Abschluss darstellt.

- **Berufsreifeprüfung, Lehre mit Reifeprüfung**

Sekundarbereich II (ISCED-Stufe 3)

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, mit dem das Ausbildungsniveau der Sekundarstufe II erreicht wird. In der berufsorientierten Ausbildung sind hier insbesondere die berufsbildenden mittleren Schulen (BMS) zu nennen, in der Allgemeinbildung die allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS).

- **AHS – Allgemeinbildende höhere Schule**

abgelegte Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule (AHS)

Beispiele für Schulformen der AHS: Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium (ORG), Aufbau(real)gymnasium, AHS für sprachliche Minderheiten, AHS mit musischen oder sportlichen Schwerpunkten, etc.

- **Sonstige Ausbildung mit Reifeprüfung**

abgelegte Reifeprüfung an einer Internationalen Schule oder Schule mit Statut

Hinweis: Wenn eine Reife- und Diplomprüfung auf ISCED-Stufe 5 an einer BHS abgelegt wurde, ist die sonstige Ausbildung mit Reifeprüfung auf ISCED-Stufe 3 nicht relevant, weil die an einer BHS abgelegte Reife- und Diplomprüfung den höheren Abschluss darstellt.

- **Medizinische Fachassistenz, Pflegefachassistenz, inkl. MTF**

abgeschlossene Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe

einschließlich diplomierter medizinisch-technischer Fachkräfte mit abgeschlossener Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst (Dipl. MTF)

- **BMS – Berufsbildende mittlere Schule (jede Ausbildungsrichtung)**

abgelegte Abschlussprüfung an einer BMS oder erfolgreich abgeschlossene Jahrgänge 1 bis 3 an einer BHS

Beispiele:

- Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschule oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer HTL
einschließlich Kunstschule für künstlerische Berufe
Beispiele für Fachrichtungen: Bau – Holz, Chemie, Elektrotechnik – Elektronik, Mechatronik, Maschinenbau, Mediengestaltung und digitale Druckproduktion, Mode, Tourismus, Kunstgewerbe, etc.
- Handelsschule oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer HAK
- Fachschule für wirtschaftliche Berufe (dreijährig) oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer HLW
- Fachschule für Sozialberufe (dreijährig)
- Landwirtschaftliche Fachschule, ohne oder mit Abschlussprüfung (drei- oder vierjährig) oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer HLFS
einschließlich Landwirtschaftliche Handelsschule
Beispiele: Landwirtschaft, Pferdewirtschaft, Ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement, Land- und Ernährungswirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Obstbau, Land- und Forsttechnik, etc.
- Fachschule für pädagogische Assistenzberufe oder Absolvierung der Jahrgänge 1 bis 3 an einer BAfEP, BAKIP, BASOP
einschließlich dreijähriger Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrer:innen an einer Bundessportakademie

- **Lehre (Duale Ausbildung)**

abgelegte Lehrabschlussprüfung

Sekundarbereich I (ISCED-Stufe 2)

Es muss ein Bildungsabschluss vorliegen, mit dem das Ausbildungsniveau der Sekundarstufe I erreicht wird, mindestens jedoch ein Abschluss der 9. Schulstufe (in Österreich: Pflichtschulabschluss). In der berufsorientierten Ausbildung sind hier kurze Ausbildungsgänge mit einer Dauer von maximal zwei Jahren an berufsbildenden Schulen und im medizinischen Assistenzbereich (ohne Fachassistenz – siehe oben) zu nennen.

- **Sonstige Ausbildung ohne Reifeprüfung, kürzer als 3 Jahre, berufsbildend**
Beispiele:
 - abgeschlossene Ausbildung in einem medizinischen Assistenzberuf an einer Schule für medizinische Assistenzberufe einschließlich Zahnärztliche Assistenz, Medizinische Massage, Heilmassage, Ausbildung für Sanitäter:innen
Beispiele: Laborassistenz, Operationsassistenz, Ordinationsassistenz, Röntgenassistenz, etc.
 - abgeschlossene Ausbildung an einer anderen berufsbildenden Schule, ein- oder zweijährig
einschließlich ein- oder zweijähriger Lehrgang zur Ausbildung von Trainer:innen an einer Bundessportakademie
Beispiele: Tierpflege, Sozialbetreuungsberufe, Körperpflege, ein- oder zweijährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe, ein- oder zweijährige landwirtschaftliche Fachschule, Forstfachschule, etc.
- **Polytechnische Schule, Absolvierung der Pflichtschulausbildung**

Bei Fragen zu den Bildungsabschlüssen oder Ausbildungskategorien wenden Sie sich bitte an Statistik Austria: +43 1 711 28-7153; andrea.knop@statistik.gv.at

Studienrichtung

Die Studienrichtung der höchsten abgeschlossenen Ausbildung ist für das wissenschaftliche Personal anzugeben.

Ausfüllhinweis: Die Studienrichtung eines im Jahr 2023 noch laufenden Studiums kann eingetragen werden, sofern nicht ein bereits abgeschlossenes Studium vorhanden ist. Wenn die höchste abgeschlossene Ausbildung kein Studium ist, kann die Angabe entfallen – in diesem Fall tragen Sie bitte z. B. „keine“ oder „-“ ein. Wenn die Studienrichtung nicht eruiert werden kann, tragen Sie bitte z. B. „unbekannt“ ein.

Dienstrechtliche Stellung / Funktion

Zur Erfassung der dienstrechtlichen Stellung des wissenschaftlichen Personals ist eine aussagekräftige Bezeichnung anzugeben – zur Orientierung können die unten angeführten Kategorien verwendet werden. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Kategorien finden Sie im Anschluss an die Übersicht.

Übersicht

- **Universitätsprofessor:in** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund
 - z. B.: ordentliche:r Universitätsprofessor:in

- **Professor:in im Angestelltenverhältnis** zur Universität (ohne Stiftungs- und Gastprofessor:innen)
 - z. B.: Vertragsprofessor:in, Universitätsprofessor:in (KV)
- **Stiftungsprofessor:in**
- **Gastprofessor:in**
- **Emeritierte:r Universitätsprofessor:in**
- **Professor:in im Ruhestand**
- **Universitätsdozent:in** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund
Anmerkung: Beamt:innen mit Amtstitel „Außerordentliche:r Universitätsprofessor:in“
- **Vertragsdozent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität
Anmerkung: Angestellte mit Funktionsbezeichnung „Außerordentliche:r Universitätsprofessor:in“
- **Staff Scientist**
- **Assoziierte:r Professor:in**
- **Assistenzprofessor:in** – Universitätsassistent:in im öffentlich-rechtlichen, definitiven Dienstverhältnis
Anmerkung: Beamt:innen mit Amtstitel „Assistenzprofessor:in“
- **Assistenzprofessor:in (KV)** im Angestelltenverhältnis zur Universität
Anmerkung: Angestellte der Universität nach Kollektivvertrag mit Qualifizierungsvereinbarung
- **Universitätsassistent:in** im öffentlich-rechtlichen (zeitlich begrenzten oder provisorischen) Dienstverhältnis
Anmerkung: Beamt:innen mit Amtstitel „Universitätsassistent:in“
- **Assistent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität, **mit** facheinschlägigem **Doktorat**
 - z. B.: Vertragsassistent:in, Assistent:in § 49 VBG, Universitätsassistent:in (KV) auf Postdoc-Stelle
- **Assistent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität, **ohne** facheinschlägiges **Doktorat**
- **Senior Scientist, Senior Artist**
- **Projektmitarbeiter:in**, finanziert über Drittmittel
- **Bundeslehrer:in**
- **Vertragslehrer:in**
- **Senior Lecturer**
- **Wissenschaftliche:r Beamt:in**
- **Wissenschaftliche:r Vertragsbedienstete:r**
- **Studentische:r Mitarbeiter:in**

Hinweis: Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2023 an der Einheit tätig waren, im Fragebogen zu erfassen (für Ausnahmen siehe Abschnitt „zu erfassendes Personal“). Somit wären auch seitens Dritter **zur Verfügung gestelltes Forschungspersonal** und **freie Dienstnehmer:innen**, sofern diese in F&E tätig waren, zu melden – wir ersuchen Sie auch in diesen Fällen um entsprechende Angaben.

Detaillierte Informationen zur Übersicht (dienstrechtliche Stellung)

- **Universitätsprofessor:in** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund
 - **ordentliche Universitätsprofessor:innen** gem. § 26 UOG 1975
 - **Universitätsprofessor:innen** gem. §§ 161a ff. BDG 1979
- **Professor:in im Angestelltenverhältnis** zur Universität (ohne Stiftungs- und Gastprofessor:innen)

- **Vertragsprofessor:innen**
- **Professor:innen gem. § 49 f-k VBG 1948** („neues Dienstrecht“, Dienstrechtsnovelle 2001)
- nach dem 31.12.2003 **neu angestellte Professor:innen**, insbesondere Universitätsprofessor:innen nach § 25 KV
- **Stiftungsprofessor:in**
 - Universitätsprofessor:innen, deren Entgelt von Dritten finanziert wird
- **Gastprofessor:in**
 - Gastprofessor:innen mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr kann die Erfassung entfallen)
- **Emeritierte:r Universitätsprofessor:in bzw. Professor:in im Ruhestand**
 - **emeritierte Universitätsprofessor:innen** mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr kann die Erfassung entfallen)
 - **Universitätsprofessor:innen im Ruhestand** mit F&E-Tätigkeit (ohne F&E-Tätigkeit im Berichtsjahr kann die Erfassung entfallen)

Hinweis: Grundsätzlich sind alle Personen, die im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Aktivitäten im Jahr 2023 an der Einheit tätig waren, im Fragebogen zu erfassen. Ein aktives Dienstverhältnis oder Angestelltenverhältnis zur Universität ist demnach keine Voraussetzung für eine Erfassung der Person im Fragebogen. Bei emeritierten Professor:innen bzw. bei Professor:innen im Ruhestand (sowie bei Gastprofessor:innen) kann allerdings eine Erfassung entfallen, wenn die entsprechende Person im Berichtsjahr nicht in F&E tätig war.
- **Universitätsdozent:in** im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund
- **Vertragsdozent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität
- **Staff Scientist**
- **Assoziierte:r Professor:in**
 - Assistenzprofessor:innen (KV), die eine Qualifizierungsvereinbarung erfolgreich umgesetzt haben
- **Assistenzprofessor:in** – Universitätsassistent:in im öffentlich-rechtlichen, definitiven Dienstverhältnis
- **Assistenzprofessor:in (KV)** im Angestelltenverhältnis zur Universität
 - wissenschaftliche Mitarbeiter:innen nach § 26 KV, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung geschlossen wurde
- **Universitätsassistent:in** im öffentlich-rechtlichen (zeitlich begrenzten oder provisorischen) Dienstverhältnis
 - Universitätsassistent:innen gem. §§ 174–189 BDG 1979
- **Assistent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität, **mit** facheinschlägigem **Doktorat**
 - **Vertragsassistent:innen** (mit facheinschlägigem Doktorat)
 - **Assistent:innen gem. § 49 I VBG 1948** („neues Dienstrecht“, Dienstrechtsnovelle 2001) (Funktionsbezeichnung „Universitätsassistent:in“)
 - **Universitätsassistent:innen** nach § 26 (1) KV, für die ein abgeschlossenes Doktorats- oder PhD-Studium Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war
- **Assistent:in** im Angestelltenverhältnis zur Universität, **ohne** facheinschlägiges **Doktorat**
 - **Vertragsassistent:innen** (ohne facheinschlägiges Doktorat)
 - **Universitätsassistent:innen** nach § 26 (1) KV, für die ein **abgeschlossenes Master- oder Diplomstudium** Voraussetzung für die Begründung des Arbeitsverhältnisses war
- **Senior Scientist, Senior Artist**
- **Projektmitarbeiter:in** (Forschungsassistent:in)
 - Mitarbeiter:innen nach § 28 KV

- Mitarbeiter:innen finanziert aus Drittmitteln
- **Bundeslehrer:in**
- **Vertragslehrer:in**
- **Senior Lecturer**
- **Wissenschaftliche:r Beamt:in**
- **Wissenschaftliche:r Vertragsbedienstete:r**
- **Studentische:r Mitarbeiter:in**
 - studentische Mitarbeiter:innen nach § 30 KV

Bei Fragen zur dienstrechtlichen Stellung wenden Sie sich bitte an Statistik Austria:
+43 1 711 28-7506; dieter.baumann@statistik.gv.at

Beschäftigungs- / Arbeitsverhältnis

Das Merkmal des Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses wird mit den fünf im Folgenden dargestellten Merkmalsausprägungen erhoben:

- **Bund**
 - aktives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund
Die **Beamt:innen**, die am 31.12.2003 im Planstellenbereich Universitäten ernannt waren, blieben mit Inkrafttreten des Universitätsgesetzes 2002 weiterhin in einem Dienstverhältnis zum Bund mit dauernder Dienstleistungs-Zuweisung zur Universität, sofern sie nicht von ihrem Optionsrecht Gebrauch machten.
 - Ausbildungsverhältnis zum Bund
- **Universität – Globalbudget**
 - Angestellte der Universität, finanziert aus Globalbudget-Mitteln
Für frühere **Vertragsbedienstete** des Bundes (unabhängig ob „neues“ oder „altes Dienstrecht“) trat ein Dienstgeberwechsel ein: Mit 01.01.2004 fand die automatische Überleitung in ein Arbeitsverhältnis zur Universität statt.
Außerdem fallen alle **seit 01.01.2004 neu aufgenommenen Angestellten** in diese Kategorie, sofern diese aus den Mitteln des **Globalbudgets** finanziert werden.
- **Land**
Hier sind **Landesbedienstete** einzubeziehen, sofern ihre Tätigkeiten in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit den wissenschaftlichen Aktivitäten der Erhebungseinheit (Lehre und Ausbildung der Studierenden, F&E, sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten) stehen.
- **sonstiges**
 - Angestellte der Universität, finanziert aus Drittmitteln
Hier sind sämtliche „**Drittmittel**“-**Angestellten** einzubeziehen, wenn sie im Jahr 2023 an der Erhebungseinheit wissenschaftliche Tätigkeiten ausführten. Dies betrifft insbesondere Angestellte gemäß §26 und §27 Universitätsgesetz 2002.
Ausfüllhinweis: Wenn ein „sonstiges Beschäftigungsverhältnis“ ausgewählt wird, ist eine zusätzliche Angabe zur **Herkunft der Mittel / finanzierenden Stelle** entsprechend der Gliederung in Formulartabelle VI erforderlich. Beachten Sie dabei bitte auch die dort vorzunehmenden Eintragungen / Korrekturen bei den Personalausgaben (PA).
- **keines**
im Rahmen eines F&E-Projektes tätige
 - Personen mit Werkvertrag oder freiem Dienstvertrag
 - unbezahlte Arbeitskräfte
 - überlassene Arbeitskräfte (seitens Dritter überlassenes Personal, Leasingpersonal)

sowie

- Beamt:innen ohne aktives Dienstverhältnis zum Bund (z. B. Emeriti) mit F&E-Tätigkeit

Bei Fragen zum Erhebungsmerkmal des Beschäftigungs-/Arbeitsverhältnisses wenden Sie sich bitte an Statistik Austria: +43 1 711 28-7506; dieter.baumann@statistik.gv.at

Beschäftigungsdauer in Monaten

Ausfüllhinweis: Die Beschäftigungsdauer an der Erhebungseinheit im Jahr 2023 ist in ½-Monats-Schritten (0,5–12,0) anzugeben.

Beispiel: Bei einem Eintritt in ein Beschäftigungsverhältnis mit 01.03.2023 und einem Austritt mit 31.07.2023 sind 5 Monate anzugeben. Urlaube oder Krankenstände sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Durch Dienstverpflichtung oder Vertrag festgelegtes Beschäftigungsausmaß

Ausfüllhinweis: Das Beschäftigungsausmaß ist als **Prozentsatz einer Vollzeit-Beschäftigung** (max. 100 %) einzutragen.

Beispiel: Bei einer Wochendienstzeit/Normalarbeitszeit von 40 Stunden sind 100 % einzutragen, bei 15 Stunden 37,5 %.

Bei Personen, die keiner Dienstverpflichtung unterliegen (z. B. emeritierte Universitätsprofessor:innen, Professor:innen im Ruhestand, freie Dienstnehmer:innen sowie Beschäftigte mit Werkverträgen), soll aus erhebungstechnischen Gründen ein der geleisteten Arbeitszeit entsprechender Prozentsatz, bezogen auf eine fiktive Wochenarbeitszeit von 40 Stunden, eingetragen werden.

Aufteilung der Gesamtarbeitszeit

Die Aufteilung der Gesamtarbeitszeit (Arbeitszeitverteilung) wird für die Personalkategorien A und B erfasst. Entscheidend für die Zuordnung einzelner Tätigkeiten zu den Tätigkeitskategorien und für deren Abgrenzung untereinander sind Ziel und Zweck, wofür die jeweilige Tätigkeit unternommen wird, nicht die Art der Tätigkeit oder die Qualifikation der ausführenden Person.

Verwaltungstätigkeit für die drei anderen Tätigkeitskategorien („Lehre und Ausbildung“; „F&E“; „sonstige Tätigkeiten“) ist von jenen auszusondern und als eigene Tätigkeitskategorie darzustellen, sodass die Angaben für „Lehre und Ausbildung“, „F&E“ und „sonstige Tätigkeiten“ keine Verwaltungsanteile mehr enthalten.

Für die Schätzung der Arbeitszeitverteilung ist auch die vorlesungsfreie Zeit zu berücksichtigen.

Lehre und Ausbildung (L&A)

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), deren Zielsetzung die Lehr- und Ausbildungstätigkeit der Erhebungseinheit ist, sind der Kategorie „Lehre und Ausbildung“ zuzuordnen.

Hinweis: Die eigene Ausbildung betreffende Aktivitäten sind unter „sonstige Tätigkeiten“ einzutragen.

Beispiele: Vorbereitung und Abhalten von Lehrveranstaltungen, Laboraufsicht mit Demonstrieren und Überwachen von praktischen Übungen, Vorbereitung und Abnahme von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Durchsicht schriftlicher Arbeiten (Seminararbeiten, Diplomarbeiten, etc.), allgemeine Betreuung der Studierenden (z. B. in Sprechstunden)

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E)

Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) umfasst schöpferische und systematische Tätigkeiten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, den Stand des Wissens zu vermehren – einschließlich Wissen über die Menschheit, Kultur und Gesellschaft – und neue Anwendungen des vorhandenen Wissens zu erarbeiten.

Alle wissenschaftlichen oder nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten (ausgenommen „Verwaltung“), deren Zielsetzung die allgemeine Forschungstätigkeit der Erhebungseinheit oder die Durchführung eines konkreten Forschungsprojektes ist, sind der Kategorie „Forschung und experimentelle Entwicklung“ zuzuordnen.

Verwaltung (Management, Administration, Universitätsverwaltung) (V)

Unter „Verwaltung“ fallen die rein administrativen und organisatorischen Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Erhebungseinheit bzw. des Universitätsbetriebes.

Beispiele: Mitarbeit in Gremien der Universitätsverwaltung (Senat, Universitätsrat, Kollegien, Kommissionen, Dienststellenausschuss, Betriebsrat, Verbände), Budgeterstellung, Beschaffungswesen, Materialverwaltung, Personalwesen

Hinweis: Verwaltungstätigkeiten für die anderen drei Tätigkeitskategorien sind von jenen auszuondern und gesamt unter der Tätigkeitskategorie „Verwaltung“ anzugeben, weil die Angaben für „Lehre und Ausbildung“, „Forschung und experimentelle Entwicklung“ und „sonstige Tätigkeiten“ keine Verwaltungsanteile enthalten sollen.

Sonstige Tätigkeiten (ST)

In die Kategorie ST fallen alle sonstigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Tätigkeiten mit Routinecharakter, die nicht in der Absicht geschehen, in Neuland vorzustoßen; sie können der Lehr- und Forschungstätigkeit indirekt dienen, werden jedoch nicht direkt für ein konkretes Lehrvorhaben oder Forschungsprojekt unternommen.

Beispiele: Bibliotheksdienst, Dokumentation, private und amtliche Gutachtertätigkeit, Prüf- und Kontrolltätigkeit für Dritte, Mitarbeit in außeruniversitären Gremien, denen man in der Funktion des:der

Universitätslehrer:in beigezogen wird, Redaktion / (Mit-)Herausgabe von wissenschaftlichen Publikationen, allgemeine Datensammlung, etc.

Weiters sind hier alle sonstigen Tätigkeiten, welche weder „L&A“, „F&E“ noch „V“ zurechenbar sind, sowie der eigenen Ausbildung dienende Tätigkeiten anzugeben.

Durchschnittliche Arbeitszeit im Jahr 2023 in Wochenstunden

Es ist jene durchschnittliche Wochenstundenanzahl während der Dauer Ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Erhebungseinheit im Berichtsjahr 2023 anzugeben, die Ihre gesamte tatsächlich aufgewendete universitätsbezogene Arbeitszeit umfasst. Dies schließt allfällig geleistete Überstunden – unabhängig davon, ob bezahlt oder nicht bezahlt oder pauschaliert abgegolten – sowie die für remunerierte Lehraufträge aufgewendete Arbeitszeit ein.

Bei der Ermittlung dieses Durchschnittswertes sollen Urlaubszeiten und Krankenstandszeiten unbeachtet bleiben. Bei Personen, die kein Dienstverhältnis oder keine vertragliche Verpflichtung haben (z. B. emeritierte Universitätsprofessor:innen, Professor:innen im Ruhestand, freie Dienstnehmer:innen und Beschäftigte mit Werkverträgen), ist deren tatsächlich geleistete Arbeitszeit (in Wochenstunden) einzutragen.

Beispiel: Im Jahr 2023 war eine Person 10 Monate an einer Erhebungseinheit beschäftigt. Während dieser 10 Monate war die Person 2 Wochen beurlaubt und 2 Wochen im Krankenstand. In den verbleibenden 9 Monaten wurden von ihr durchschnittlich 42 Stunden pro Woche für universitätsbezogene Tätigkeiten aufgewendet. Als durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2023 sind demnach 42 Stunden anzugeben. Als Beschäftigungsdauer sind 10 Monate anzuführen.

Ausfüllhinweis: Die maximal mögliche Wochenarbeitszeit beträgt 99 Stunden.

Im Jahr 2023 nicht nur an dieser Erhebungseinheit beschäftigt, sondern auch an

Bitte nehmen Sie in diesem Feld eine Eintragung vor, wenn im Jahr 2023 ein Beschäftigungsverhältnis nicht nur zu der vorliegenden Erhebungseinheit, sondern auch zu einer anderen wissenschaftlichen Institution / Einrichtung bestanden hat und geben Sie diesfalls bitte an:

Name / Bezeichnung der wissenschaftlichen Institution / Einrichtung (z. B. Institut / Klinik für ... der Universität ...; Ludwig Boltzmann-Institut für ...; Kommission / Institut der ÖAW für ...; Kompetenzzentrum, Fachhochschule)